

18. 1. Über die Zuständigkeit des Reichsgerichts (nach § 28 ZGG.) beim Zusammentreffen einer Handelsregisterache mit einer Grundbuchache.

2. Gibt es, entsprechend der Vorschrift des § 306 HGB., eine liquidationslose Verschmelzung von Versicherungsvereinen auf Gegenseitigkeit mit der Wirkung der Gesamtrechtsnachfolge? ZGG. § 28. HGB. § 79. Reichsgesetz über die privaten Versicherungsunternehmungen (Versicherungsaufsichtsgesetz) — WAG. — §§ 14, 43, 44. HGB. §§ 303 ffg.

II. Zivilsenat. Beschl. v. 19. Juni 1931 in einer Handelsregisterache. II B 10/31.

I. Amtsgericht Berlin-Mitte.

II. Landgericht I Berlin.

Der Sachverhalt und die Entscheidung ergeben sich aus den Gründen:

Die beiden Beschwerdeführer sind Versicherungsvereine auf Gegenseitigkeit und auf Grund des Versicherungsgesetzes für Angestellte als Ersatzkassen zugelassen. Am 10. April 1930 schlossen sie miteinander einen Vertrag, wonach sie sich zu einer einheitlichen Ersatzkasse verschmolzen, indem der Beschwerdeführer zu 1 — der Beamtenversicherungsverein des deutschen Bank- und Bankiergewerbes a. G. zu Berlin — mit Wirkung vom 1. Januar 1930 das Vermögen des Beschwerdeführers zu 2 — des Beamtenfürsorgevereins der D. Bank a. G. zu Berlin — als Ganzes unter Ausschluß der Liquidation gegen die Gewährung von Mitgliedsrechten an dessen derzeitige Mitglieder zu übernehmen erklärte. Danach traten die D. Bank und Di.-Gesellschaft AG. und die Mitgliedsbeamten des genannten Beamtenfürsorgevereins den bisherigen Mitgliedsfirmen und Mitgliedsbeamten des genannten Beamtenversicherungsvereins mit deren sämtlichen Rechten und Pflichten bei. Der Vertrag wurde von den Mitgliederversammlungen beider Vereine — und zwar beim Beamtenfürsorgeverein der D. Bank einstimmig — zum Beschluß erhoben und vom Reichsaufsichtsamt für Privatversicherung gemäß § 14 WAG. genehmigt. Zur Eintragung ins Handelsregister beim Beschwerdeführer zu 2 wurde daraufhin an-

gemeldet, daß dieser infolge Übernahme seines Vermögens als Ganzer unter Ausschluß der Liquidation durch den Beschwerdeführer zu 1 erloschen sei, und zwar mit dem Bemerken, daß die bloße Lösung des Beamtenfürsorgevereins der D. Bank ohne den erwähnten Zusatz nicht beantragt werde. Das Amtsgericht lehnte die Eintragung ab. Die dagegen eingelegte Beschwerde wurde vom Landgericht zurückgewiesen. Die von beiden Vereinen eingewendete weitere Beschwerde hat das Kammergericht gemäß § 28 FGG. dem Reichsgericht zur Entscheidung vorgelegt.

Den Gegenstand der Entscheidung bildet allein die Frage, ob eine Verschmelzung zweier Versicherungsvereine auf Gegenseitigkeit ohne Liquidation im Wege der Gesamtrechtsnachfolge rechtlich zulässig ist. Vom Amtsgericht und vom Landgericht wird sie verneint, vom Kammergericht bejaht. Das Bayerische Oberste Landesgericht hat sich in seinem Beschlusse vom 26. November 1927 (AufwRspr. 1927 Sonderh. VI S. 92) gleichfalls auf den verneinenden Standpunkt gestellt. Angesichts dieses Beschlusses hält das Kammergericht den Fall des § 28 Abs. 2 FGG. für gegeben. Es will die Fusion in ausdehnender Anwendung von § 306 FGG. zulassen, während das Bayerische Oberste Landesgericht eine Übertragung dieser aktienrechtlichen Vorschrift auf den vorliegenden Fall mangels einer dahingehenden gesetzlichen Vorschrift für nicht zulässig erklärt. Der bayerische Beschluß ist in einer Grundbuchsache ergangen auf eine weitere Beschwerde hin, bei der es sich um die Lösung einer Aufwertungshypothek aus dem Grunde handelte, weil der Eintragungsantrag von einer infolge der liquidationslosen Verschmelzung zweier Versicherungsvereine a. G. angeblich nicht mehr zur Vertretung der Gläubigerin legitimierten Person herrührte. Es kann hiernach fraglich sein, ob die Sachlage des § 28 Abs. 2 FGG. vorhanden ist. Nach dieser Vorschrift ist die weitere Beschwerde der freiwilligen Gerichtsbarkeit dann dem Reichsgericht zur Entscheidung vorzulegen, wenn das zunächst damit befaßte Oberlandesgericht bei Auslegung einer reichsgesetzlichen, eine der Angelegenheiten des § 1 FGG.-betreffenden Vorschrift von der auf weitere Beschwerde ergangenen Entscheidung eines anderen Oberlandesgerichts oder des Reichsgerichts abweichen will. Zu den nach § 1 das. durch Reichsgesetz den Gerichten übertragenen Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit gehören nach dem 7. Abschnitt des Gesetzes (vgl. auch § 8 FGG.) die Handelsregister-

sachen. Die Frage, ob der von den beiden Beschwerdeführern geschlossene Fusionsvertrag die Grundlage für eine Eintragung ins Handelsregister bilden kann, wie sie hier beantragt wurde, ist nach §§ 43 flg. WGG. und den danach etwa eingreifenden anderweitigen reichsrechtlichen Vorschriften zu entscheiden. Insbesondere ist die Zulässigkeit einer ergänzenden Auslegung dieser Vorschriften des Versicherungsaufsichtsgesetzes aus § 306 HGB. zu prüfen. Handelt es sich somit zweifelstfrei um die Auslegung einer reichsgesetzlichen, eine Angelegenheit des § 1 FGG. betreffenden Vorschrift, so ist für die reichsgerichtliche Zuständigkeit auch die weitere Voraussetzung gegeben, daß das Kammergericht bei seiner Auslegung der Vorschrift abweichen will von der Auslegung des Bayerischen Obersten Landesgerichts, die gleichfalls die §§ 43 flg. WGG. und § 306 HGB. zum Gegenstand hat. Daß die bayerische Entscheidung auf weitere Beschwerde gegen eine Entscheidung des Grundbuchamts ergangen ist, steht dem Verfahren nach § 28 Abs. 2 FGG. nicht entgegen. Zwar unterliegen die Grundbuchsachen, weil nicht durch Reichsgesetz den Gerichten übertragen (§ 1 GBD.), nicht dem § 1 FGG. Es ist aber, wie auch schon das Kammergericht im Vorlegungsbeschluß hervorhebt, dem § 28 FGG. kein zwingender Grund dafür zu entnehmen, daß die abweichende Vorentscheidung gerade in einem dem § 1 das. unterliegenden Verfahren ergangen sein müsse. Die im Anschluß an die Motive zum Entwurf der Grundbuchordnung (S. 110 der amtl. Ausgabe) entstandene Streitfrage, ob das Rechtsmittelverfahren der Grundbuchordnung als Teilgebiet desjenigen der freiwilligen Gerichtsbarkeit anzusehen oder selbständig zu beurteilen sei, gründet sich auf die unhaltbare Annahme jener Motive, daß das Grundbuchamt in keinem Falle Entscheidungen abgebe, durch die ein Rechtspunkt festgestellt werde, und findet in den beiden fraglichen Gesetzen selbst keine Grundlage. Daß die Entscheidung des erstbefaßten Gerichts eine weitere Beschwerde im Sinne von § 27 FGG. voraussetze, wird zwar von Faltow in der Zeitschr. f. d. Zivilproz. Bd. 28 S. 481 (entspr. für § 79 GBD. Unger ebendaf. Bd. 41 S. 381) angenommen, aber durch den Wortlaut des Gesetzes nicht gefordert. Dieser ist vielmehr durchaus verträglich mit der Auslegung, daß es sich nur um eine in den Rahmen der nichtstreitigen bürgerlichen Rechtspflege fallende Angelegenheit handeln müsse. Das Grundbuchwesen bildet aber zusammen mit den reichsgesetzlichen Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit

im Sinne des Gesetzes über die freiwillige Gerichtsbarkeit gerade den wesentlichsten Bestandteil der nichtstreitigen Zivilrechtspflege und ist in seinem Rechtsmittelverfahren entsprechend dem in diesem Gesetz vorgeschriebenen Verfahren ausgestaltet. Die gleiche Erwägung steht dem Bedenken entgegen, mit dem Schlegelberger FGG. § 28 Anm. 10 und Kauznitz FGG. § 28 Anm. 3 die Anwendbarkeit des § 28 Abs. 2 auf eine in einer Grundbuchsache ergangene Vorentscheidung abzulehnen, dem Bedenken nämlich, daß die Vorentscheidung in einer durch Reichsgesetz den Gerichten übertragenen Angelegenheit (§ 1 FGG.) erlassen sein müsse, also nicht ein nur durch Landesgesetz ihnen zugewiesenes Verfahren betreffen dürfe, wie es dasjenige der Grundbuchordnung sei. Auch hierbei werden die gesetzlichen Voraussetzungen, welche § 28 Abs. 2 FGG. für die später zur Entscheidung kommende, dem Reichsgericht vorzulegende Sache aufstellt, ohne weiteres auf die Vorentscheidung übertragen, wofür, wie dargelegt, keine rechtliche Notwendigkeit besteht. Bei dieser Sachlage ist für die Auslegung des § 28 Abs. 2 dem Zweck der Vorschrift entscheidende Bedeutung beizulegen. Dieser Zweck ist die Wahrung der Rechtseinheit bei der letztinstanzlichen Rechtsprechung der Oberlandesgerichte auf dem Gebiete der nichtstreitigen bürgerlichen Rechtspflege, soweit reichsgesetzliche Vorschriften für die Entscheidung in Betracht kommen, also der gleiche, wie er dem § 79 Abs. 2 GBO. zugrunde liegt. Es wäre zweckwidrig, das Verfahren nach der Grundbuchordnung in diesem Zusammenhang trotz der für das Gegenteil sprechenden gewichtigen Gründe, die z. B. auch Unger a. a. O. nicht verkennet, von dem des Gesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit nur um deswillen scheiden zu wollen, weil beide Verfahren in gesonderten Gesetzen geregelt und die Gerichte nicht reichsgesetzlich zu Grundbuchämtern bestellt sind. Im Sinne zweckentsprechender Verwirklichung jenes Rechtsgedankens liegt es vielmehr allein, das Grundbuchwesen und die sonstigen Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit ihrer Natur entsprechend als einheitliches Rechtsgebiet zu behandeln (vgl. Josef FGG. § 28 Anm. 4), damit für den ganzen Bereich der nichtstreitigen bürgerlichen Rechtspflege die übereinstimmende Auslegung der dabei anzuwendenden Reichsgesetze verbürgt ist. Aus ähnlichen Erwägungen hat auch das Reichsgericht, ohne allerdings die Frage der Anwendbarkeit des § 79 Abs. 2, 3 GBO. auf Entscheidungen im Sinne von § 28 Abs. 2 FGG. grundsätzlich

zu entscheiden, die Vorlegungspflicht im Verhältnis des Grundbuchverfahrens zum Aufwertungsverfahren in RÖG. Bd. 117 S. 346 anerkannt. Im Bd. 65 S. 277 hat es sogar den Fall des § 79 Abs. 2 GBD. als gegeben angesehen bei einem Sachverhalt, wo die Rechtsfrage vom Reichsgericht vorher innerhalb eines ordentlichen Rechtsstreits abweichend entschieden worden war. Zu § 79 GBD. sprechen sich für die Vorlegungspflicht beim Zusammentreffen mit einer Entscheidung gemäß § 28 FGG. aus Gütke-Triebel GBD. § 79 Anm. 13a; Meißel GBD. § 79 2b $\beta\alpha\alpha$ (vgl. auch Reibel FGG. § 28 Anm. 3; a. A. Arnheim GBD. § 79 Anm. 8).

Ist hiernach das Reichsgericht mit Recht angerufen, so ist auf die Streitfrage selbst einzugehen. Das Registergericht und das Landgericht haben die beantragte Eintragung abgelehnt, weil das Versicherungsaufsichtsgesetz eine liquidationslose Fusion bei Versicherungsvereinen auf Gegenseitigkeit nicht kenne und eine Übertragung der Vorschrift des § 306 HGB., die nach § 305 das. die Gewährung von Aktien der übernehmenden Gesellschaft gegen Übertragung des Vermögens der erlöschenden Aktiengesellschaft voraussetze, auf die anders gestaltete Lage des vorliegenden Falles nicht anwendbar sei. Demgegenüber hält das Kammergericht den gegenwärtigen Fall und den des § 306 HGB. für rechtlich ähnlich und gelangt so aus rechtspolitischen Erwägungen zur Anwendung dieser Vorschrift im Sinne der rechtlichen Möglichkeit einer liquidationslosen Verschmelzung der beiden Vereine.

Versicherungstechnisch fällt die Fusion zweier Versicherungsgesellschaften unter den Begriff der sog. Bestandsübertragung (Abtretung des Portefeuilles). Diese begreift in sich die Übertragung des Versicherungsbestandes sowie gegebenenfalls des gesamten Vermögens, mit Aktiven und Passiven, der einen Gesellschaft auf die andere (Manes im Versicherungslexikon S. 223; Brud Privatversicherungsrecht S. 114; Schellwien in der Ztschr. f. d. ges. Versicherungswissenschaft 1911 S. 269 flg.) und beruht auf der in § 14 BÜG. dazu eröffneten Möglichkeit. Ihrer Rechtsnatur wie ihrer Wirkung nach ist sie bedingt durch die Rechtsform der beteiligten Gesellschaften. Beim Versicherungsverein a. G. (§ 15 BÜG.), der einen rechtsfähigen, der Versicherung seiner Mitglieder dienenden Verein darstellt, ist jedes Mitglied, weil satzungsgemäß in einem Versicherungsverhältnis zum Verein stehend, „zugleich Versicherter und Versicherungsnehmer“ (Hagen in Ehrenbergs Handbuch des ges.

Handelsrechts Bd. VIII 1 S. 103; Bruck a. a. O. S. 89) und daher ist infolge der Vertretung der Mitgliedschaft mit dem Versicherungsverhältnis in der Bestandsübertragung der Erwerb der Mitgliedschaft beim übernehmenden Verein durch die Mitglieder des erlöschenden Vereins notwendig beschlossen (Bruck S. 123).

Die rechtliche Möglichkeit einer Verschmelzung zweier Versicherungsvereine a. G. an sich kann nach dem geltenden Recht keinem Zweifel unterliegen. Bei Behandlung der Auflösung eines solchen Vereins erklärt das Versicherungsaufsichtsgesetz in § 44 die Vorschriften des § 43 Abs. 1, Abs. 2 Satz 1, wonach die Auflösung nur durch das oberste Organ — und zwar im Zweifel mit einer Mehrheit von drei Vierteln der Stimmen — beschlossen werden kann, für entsprechend anwendbar auf Beschlüsse, die ein Übereinkommen der in § 14 bezeichneten Art zum Gegenstand haben. § 14 unterstellt aber ein Übereinkommen, das sich als Bestandsveränderung im obigen Sinne darstellt, der Genehmigung der zuständigen Aufsichtsbehörden. Damit ist die Zulässigkeit von Bestandsveränderungen auf dem Gebiete der Versicherungsvereine a. G. anerkannt. Dies ist auch der Standpunkt der Wissenschaft (vgl. z. B. Bruck a. a. O. S. 123; Koenig-Petersen *WAG.* § 14 Anm. 22; Hagen a. a. O. S. 230), und auch das Aufsichtsamt für Privatversicherung hat sich nach anfänglichen Bedenken (Veröffentl. 1908 S. 115) dem angeschlossen (Veröffentl. 1914 S. 129). Schuldrechtlich folgt die Möglichkeit eines derartigen Abkommens angesichts der Rechtspersönlichkeit beider Vertragsbeteiligten ohne weiteres aus den §§ 311, 419 *ÖGB.* (vgl. hierzu § 14 Abs. 2 *WAG.*) und aus dem Grundsatz der Vertragsfreiheit (*RGZ.* Bd. 56 S. 292). Es ergibt sich auch aus dem Wesen des Versicherungsvereins a. G., daß der von seinem obersten Organ (§ 29 *WAG.*) mit gesetzlicher Mehrheit gefaßte Beschluß auf Verschmelzung des Vereins mit einem anderen alle seine Mitglieder bindet, und zwar auch insoweit, als sie der Verschmelzung nicht zugestimmt haben (*RGZ.* Bd. 56 S. 292; Schellwien a. a. O. S. 288; abweichend Hagen a. a. O. S. 231). Dieser Beschluß schließt den auf Auflösung des Vereins (§ 43 *WAG.*) in sich und hat an sich gemäß § 46 das die Liquidation zur Folge. Daß die Liquidation, abgesehen von ihrer normalen, in §§ 47, 48 *WAG.* geregelten Abwicklung, auch zu einer Wertverteilung des Vereinsvermögens durch dessen Veräußerung im ganzen (nach Art von § 303 *ÖGB.*) führen kann, zeigt § 48 Abs. 2

WAG., und § 30 Abs. 2 der Satzung des Beschwerdeführers zu 2 sieht eine solche Vermögensübertragung auf ein anderes Versicherungsunternehmen für den Fall der Auflösung ausdrücklich vor. Dinglich ist die Form der Ausführung eines derartigen Abkommens im Sinne von § 419 BGB. (§ 303 HGB.) die der Einzelrechtsnachfolge je nach der Art des zu übertragenden Vermögenswertes, wie in Rechtsprechung und Wissenschaft nicht bestritten ist. Im vorliegenden Fall (vgl. § 2 des Vertrags der Beschwerdeführer) ist aber die Übernahme des Vermögens des Beamtenfürsorgevereins der D. Bank als Ganzen unter Ausschluß der Liquidation vereinbart, und die Frage ist also lediglich die, ob die hiernach gewollte Gesamtrechtsnachfolge zulässig und gesetzlich zu begründen ist.

Zutreffend geht das Kammergericht im Vorlegungsbeschluß davon aus, daß es zur Annahme einer Gesamtrechtsnachfolge einer gesetzlichen Grundlage bedürfe. Lediglich im Wege einer Vereinbarung kann eine Gesamtrechtsnachfolge angesichts der zwingenden Natur der dinglichrechtlichen Vorschriften nicht geschaffen werden. Für das Gebiet der Versicherungsvereine a. G. ist das auch im Beschlusse des Bayerischen Obersten Landesgerichts vom 26. November 1927 und in dem des Kammergerichts vom 10. Februar 1927 (Rang RRG. Bd. 4 S. 286) ausdrücklich ausgesprochen. Das Versicherungsaufsichtsgesetz enthält keine entsprechenden Vorschriften, wie sie im Aktienrecht die §§ 304 bis 306 HGB., im Genossenschaftsrecht die §§ 93a bis d GenG. für den Verschmelzungsfall vorsehen und wie sie auch das Gesetz über die Gesellschaften mbH. (§§ 80, 81) für den Fall der Umwandlung einer Aktiengesellschaft in eine Gesellschaft mbH. gibt. Die amtliche Begründung zu §§ 42 bis 48 WAG. (Reichstagsdruck. Nr. 5 der 10. Legislaturperiode II. Session 1900 bis 1902) besagt vielmehr, die Vorschriften des Aktienrechts über die Auflösung der Aktiengesellschaft zum Zwecke der Veräußerung ihres Vermögens im ganzen seien nicht auf die Versicherungsvereine a. G. übertragen worden, der Entwurf begrünne sich zur Verhütung schädlicher Verschmelzungen mit der Anordnung einer qualifizierten Mehrheit des obersten Organs und mit der Genehmigung der Aufsichtsbehörde für den Fusionsbeschluß. Hieraus braucht nicht ohne weiteres eine Ablehnung der liquidationslosen Fusion für das Recht der Versicherungsvereine a. G. entnommen zu werden, obwohl sonst im Abschnitt III des Versicherungsaufsichtsgesetzes in größerem Umfang aktienrechtliche

Vorschriften ausdrücklich als maßgebend für die Versicherungsvereine a. G. bezeichnet worden sind. Das Schweigen des Gesetzes läßt vielmehr Raum für die Erwägung, ob etwa seine Ergänzung in bezug auf die liquidationslose Fusion durch rechtsähnliche Anwendung gleichartiger Vorschriften möglich ist. Die Wissenschaft hat diese Möglichkeit in verschiedenem Sinne beurteilt, überwiegend aber verneint. Abgelehnt wird sie bei Koenige-Petersen *WAG.* S. 277; Rehm *WAG.* zu § 44; Manes *WAG.* § 14 Anm. 6; Schellwien a. a. O. S. 290; Ehrenberg *Zeitschr. f. d. ges. Versicherungswissenschaft* 1904 S. 45; Hagen in Ehrenbergs *Handbuch* a. a. O. S. 231; Kirchmann *Fusion von Versicherungsunternehmungen* S. 76. Anerkannt wird sie dagegen von Behnter-Brandstätter *WAG.* § 14 Anm. 1a (freilich nur unter Bezugnahme auf das Reichsaufsichtsamt). Mehrdeutig ist die Formulierung bei Brud a. a. O. S. 123. In der Rechtsprechung hat sich das Kammergericht mehrfach mit dem Problem beschäftigt, allerdings nicht mit dem besonderen Fall der Verschmelzung gerade zweier Versicherungsvereine a. G. So hat es die Zulässigkeit liquidationsloser Fusion eines Versicherungsvereins mit einer öffentlichrechtlichen Versicherungsanstalt im Anschluß an § 304 *HGB.* bejaht (*RGZ.* Bd. 47 S. 117), für den Fall der Verschmelzung eines Versicherungsvereins mit einer Aktiengesellschaft aber verneint (*RGZ.* Bd. 4 S. 286). Unberührt bleibt die Streitfrage in *RGZ.* Bd. 56 S. 292, wo nur die rechtliche Möglichkeit der Fusion eines Versicherungsvereins mit einer Aktiengesellschaft des Versicherungswesens unter dem Gesichtspunkt des § 303 *HGB.* behandelt wird. Dagegen hat sich das Reichsaufsichtsamt für Privatversicherung in seinen Veröffentlichungen (*Jahrg.* 1918 S. 112) bei der Verschmelzung zweier Versicherungsvereine a. G. für die Zulässigkeit des Ausschusses der Liquidation ausgesprochen. Den entgegengesetzten Standpunkt nimmt das Bayerische Oberste Landesgericht in seinem mehrfach erwähnten Beschlusse ein.

Keine Meinungsverschiedenheit besteht darüber, daß § 14 *WAG.* für die zu entscheidende Frage ohne Bedeutung ist. Wenn der vorliegende Fusionsvertrag die Genehmigung des Reichsaufsichtsamtes gefunden hat, so ist damit nur der öffentlichrechtlichen Voraussetzung der Verschmelzung im Sinne jener Vorschrift genügt, nicht aber ohne weiteres die Grundlage gegeben für die beabsichtigte, nur nach bürgerlichem Recht zu beurteilende Gesamtrechtsnachfolge. Immerhin

wird vom Kammergericht in RGF. Bd. 47 S. 117ffg. (126) die Genehmigung der Aufsichtsbehörde im Sinne einer Sicherheit auch für die privatrechtliche Wirksamkeit der Fusion eines nicht im Handelsregister eingetragenen Versicherungsvereins bewertet und die Zulässigkeit der Übertragung des § 304 HGB. auf die Fusion eines Versicherungsvereins mit einer öffentlichen Versicherungsanstalt mit Rücksicht auf die Vertrauenswürdigkeit des Vermögensübernehmers und aus rechtspolitischen Erwägungen als der Rechtsnatur der Versicherungsvereine a. G. nicht widerstrebend bejaht, namentlich wegen der den Beteiligten förderlichen Vereinfachung der Rechtslage. Auch für die Stellungnahme des Reichsaufsichtsamts (Veröffentl. 1918 S. 112) ist diese Vereinfachung der Rechtslage der entscheidende Gesichtspunkt. Das Kammergericht stellt im Vorlegungsbeschluß bei der Frage der Fusion der beiden Vereine ebenfalls auf Zweckmäßigkeitserwägungen ab, insbesondere auf das praktische Bedürfnis, Gesichtspunkte, denen bei der Rechtsähnlichkeit der Lage mit der des § 306 HGB. und in Anbetracht des Umstands Rechnung zu tragen sei, daß — wie dort die Aktionäre — so hier die Mitglieder des erlöschenden Rechtssubjekts Aktionäre oder Mitglieder des aufnehmenden würden. Es kann keinem Zweifel unterliegen, daß Gründe der Zweckmäßigkeit allein unmöglich die Anwendung des § 306 HGB. auf den vorliegenden Fall zu rechtfertigen vermögen, es wäre denn, daß dieser Vorschrift ein Rechtsgedanke von einer über das Aktienrecht hinausreichenden Gültigkeit innewohnen und die Rechtsähnlichkeit der Sachlage zu ihrer Übertragung auf den Streitfall nötigen würde. Das muß aber mit den beiden Vorinstanzen und dem Bayerischen Obersten Landesgericht verneint werden. Schon innerhalb des Aktienrechts bedeuten die §§ 304, 306 HGB. mit der darin vorgesehenen Gesamtrechtsnachfolge eine aus dem Rahmen der Vorschriften über die Bewertung des Vermögens einer sich auflösenden Aktiengesellschaft herausfallende Besonderheit. Auch das sonstige bürgerliche Recht kennt, abgesehen von der Erbsfolge, eine Gesamtrechtsnachfolge nur in ganz wenigen Fällen, die unbedenklich als Ausnahmeerscheinungen anzusehen sind (vgl. die schon erwähnten Vorschriften des Gesetzes über die Gesellschaften mbH. und des Genossenschaftsgesetzes). Die Vorschriften in §§ 304, 306 HGB. sind positive Rechtsätze, die nicht einmal im Wesen der Aktiengesellschaft eine zwingende Entstehungsursache haben. Um so mehr muß es

bedenklich erscheinen, aus ihnen einen Rechtsgedanken von allgemeiner Gültigkeit abzuleiten. Dieser Rechtsgedanke kann jedenfalls nicht in der Übertragung des Vermögens im ganzen beruhen, da der § 303 HGB. für deren regelmäßige Form keine Gesamtrechtsnachfolge vorsieht. Einen Grund für die Gesamtrechtsnachfolge kann aber an sich ebensowenig die Tatsache bieten, daß für das Vermögen der erlöschenden Gesellschaft Aktien der übernehmenden gewährt werden, wie die Verstaatlichung als solche. Zum Schluß aus der Rechtsähnlichkeit nötigt insolgedessen auch nicht ohne weiteres der Umstand, daß im vorliegenden Falle die Mitglieder des beschwerdeführenden Vereins zu 2 solche des Vereins zu 1 werden. Die für die §§ 304, 306 charakteristische konstitutive Wirkung der Eintragung des Fusionsbeschlusses ins Handelsregister stellt eine Ausnahmeerscheinung dar, die keinesfalls verallgemeinert werden darf. Wesentlich dagegen spricht im Streitfall die Verschiedenheit der Rechtsnatur der beteiligten Rechtssubjekte. Die Aktiengesellschaft als reine Vermögens- und Erwerbsgesellschaft, deren maßgebende Grundlagen Grundkapital und Aktien bilden und bei der das persönliche Mitgliedschaftsrecht durch die Bedeutung der Aktie verdeckt wird, ist dem rechtsfähigen Verein, insbesondere dem Versicherungsverein a. G., durchaus wesensfremd; denn dessen Träger bilden einen nicht geschlossenen Kreis von Mitgliedern, die sich ohne Erwerbzweck zu gegenseitiger Versicherung auf gemeinsames Risiko verbunden haben. Vorschriften des Aktientrechts, die — wie die über die Fusion nach § 306 HGB. — gerade die vermögensgesellschaftliche Seite der Aktiengesellschaft zur Grundlage und Voraussetzung haben, können daher nicht schlechthin auf Vereinsverhältnisse übertragen werden. Das Kennzeichnende für die Vorschriften in §§ 305, 306 ist die Übertragung des Vermögens der einen Aktiengesellschaft auf die andere. Was in diesem Falle die Hauptfache ist, ist bei der Verschmelzung zweier Versicherungsvereine a. G. nur — und zwar nicht einmal notwendige — Begleiterscheinung. Das Wesentliche ist bei der Fusion solcher Vereine in jedem Falle die Bestandsübertragung, d. h. die Übertragung der Versicherungsverhältnisse und damit der daran hängenden Mitgliedschaften des einen Vereins auf den anderen. Zu Unrecht setzt daher das Kammergericht im Vorlegungsbeschluß die beiden Fälle gleich, weil auch die Aktie ein Mitgliedschaftsrecht verkörpere. Dieses hängt aber bei der Aktie an der — in der Regel bereits voll geleisteten — Ein-

lage, während es sich beim Versicherungsverein um ein personenrechtliches, mit nicht im voraus übersehbaren Zahlungsverpflichtungen verbundenes Mitgliedschaftsrecht handelt. Wenn die Frage der liquidationslosen Fusion von Versicherungsvereinen a. G. nur aus Ermägungen der Rechtsähnlichkeit zu beurteilen ist, so könnten diese bei deren rechtlicher Gestaltung weit eher aus dem Vereins- und Genossenschaftsrecht entnommen werden als gerade aus dem Aktienrecht. Der Umstand, daß das Versicherungsaufsichtsgesetz im Abschnitt über Versicherungsvereine a. G. vielfach aktienrechtliche Bestimmungen heranzieht, besagt demgegenüber nichts, da es sich dabei größtenteils um verfassungsrechtliche oder sonstige die Rechtsnatur der Versicherungsvereine nicht berührende Vorschriften handelt. Das Vereinsrecht des Bürgerlichen Gesetzbuchs kennt aber überhaupt keine Verschmelzung zweier rechtsfähiger Vereine im Sinne des § 306 HGB., und im Genossenschaftsrecht ist sie erst durch Gesetz vom 1. Juli 1922 (GenG. §§ 93a bis d) eingeführt worden. Gerade die Erlassung dieses Gesetzes beweist, daß der Gesetzgeber eine rechtsähnliche Übertragung des § 306 HGB. auf das Genossenschaftsgesetz nicht für angängig erachtet, sondern mit Rücksicht auf die rechtliche Eigenart der Genossenschaften für sie eine Sonderregelung als geboten angesehen hat. Danach erscheint es aber nicht nur als bedenklich, sondern als unzulässig, für dieses Recht der Versicherungsvereine a. G. aus § 306 HGB. eine Analogie abzuleiten, deren Berechtigung der Gesetzgeber für die der Aktiengesellschaft in Folge der Kapitalbeteiligung der Mitglieder immerhin näher verwandte Genossenschaft abgelehnt hat. Die Verschmelzung von Genossenschaften mit gleicher Haftungsform ist in den §§ 93 a bis d GenG. auch gegenüber dem Aktienrecht durchaus selbständig und eigentümlich behandelt, und es kann daher auch davon keine Rede sein, daß man diese auf die Genossenschaften zugeschnittenen Vorschriften, die z. B. bei der Fusion stets die Gesamtrechtsnachfolge unter Ausschluß der Liquidation vorsehen, etwa auf die Versicherungsvereine a. G. übertragen könnte. Zu alledem kommt, daß rein versicherungstechnisch die Verschmelzung zweier solcher Vereine derart durch ihren Aufgabenkreis und durch die Rechtsnatur der Beteiligten bedingt ist, daß, wenn schon das Gesetz sie gestattet, der Rechtsvorgang mangels gesetzlicher Regelung eingehender vertraglicher Festlegung bedarf und seine dingliche Verwirklichung um so weniger durch Heranziehung von Vorschriften ersetzt werden kann, die auf

ganz andere Verhältnisse berechnet sind. Gedacht sei nur der Leistungen der Mitglieder und der Vereine, der Behandlung versicherter Nichtmitglieder, des Austrittsrechts und der Anwendung der Gläubigerschutzvorschriften des § 301 HGB. (vgl. Koenige-Petersen a. a. O. S. 277; Hagen a. a. O. S. 231 Anm. 3).

Demgemäß ist mit dem Bayerischen Obersten Landesgericht und den beiden Vorinstanzen anzunehmen, daß die Verschmelzung zweier Versicherungsvereine a. G. ohne Liquidation rechtlich nicht zulässig und daß deren Zulässigkeit mangels gesetzlicher Vorschriften insbesondere auch nicht durch Analogie aus anderen Gesetzen abzuleiten ist. Demgegenüber kann es nicht ins Gewicht fallen, wenn in der Beschwerdebefrist für den vorliegenden Fall auf die Unbedenklichkeit solcher Maßnahme hingewiesen wird. Die zur Entscheidung stehende Rechtsfrage ist grundsätzlicher Art und unabhängig von der Lage des Einzelfalls. Auch der Umfang der Rechte und Pflichten der Mitglieder und der Umstand, daß die Mitglieder des beschwerdeführenden Vereins zu 2 dem Verein zu 1 sämtlich ausdrücklich beigetreten sind, ist für die Frage der Zulässigkeit der Gesamtrechtsnachfolge unerheblich.

Hiernach war die weitere Beschwerde gegen die Ablehnung der beantragten Eintragung zurückzuweisen.